

Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Marktgemeinderates und des Ersten Bürgermeisters am 08. März 2026

Nach § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Fuchsmühl abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz -GLKrWG-). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung– schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Markt Fuchsmühl angenommen werden.

Der Gemeindewahlleiter macht hiermit bekannt, dass die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Marktgemeinderates und des Ersten Bürgermeisters am 08. März 2026 durch Aushang im Schaukasten beim Rathaus Fuchsmühl, Rathausplatz 1, 95689 Fuchsmühl, erfolgen wird. Allein diese Veröffentlichung ist maßgeblich für den Fristbeginn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.

Zusätzlich werden die aktuellen Wahlergebnisse dieser Wahlen am Wahlabend und den Tagen danach auf der Homepage des Marktes Fuchsmühl veröffentlicht. Diese setzen die Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG nicht in Gang.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Form verkündet.

Fuchsmühl, 20.02.2026

Bernd Spörrer, Gemeindewahlleiter

Aushang Amtstafel am Rathaus

angeschlagen am:

abgenommen am:

bestätigt: